

Eine genaue Berechnung läßt sich wohl nicht davon machen, eben so wenig, wie der Ertrag genau erforscht werden kann. Es sey denn, daß sie eine Reihe Jahre ordentlich verwaltet, richtige Rechnung darüber geführt, oder zuverlässige Register davon da wären. Jedoch machen zufällige Ereignisse auch diese ungewiß.

A.

Berechnung
des Deputats und Lohns für den Fischmeister bey dem Amte N.

	Rtbl. ggr. pf.	
Derselbe erhält:		
1 Scheffel Weizen, à	1	
14 Scheffel Rocken, à Scheffel 20 ggr.	11	16
13 Scheffel Gerste, à Scheffel 14 ggr.	7	14
1 Scheffel Erbsen zu		20
1 Scheffel Sommersaat zu	1	8
1 Scheffel Lein gesäet	2	
2 Scheffel Rüben, oder		6
2 Schock Kohl, oder		8
1 Schwein, oder	2	12
1 Schaaf, oder	1	
5 Schock Waasen, à 2 ggr. 9 pf. Binder, und Wegebringerlohn		13 9
Eine einschurige Wiese zu 3 Morgen	3	
	<hr/>	
Summa	32	109
Dazu an Geldlohne		16
	<hr/>	
Erhält also überhaupt	48	1 9

Dazu hat derselbe freye Wohnung in einem Amtshause, und bekommt das Wagegeld von den Fischen, die verkauft werden.

B. Bei